## Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über das Aufnahmeverfahren für die auf der Grundschule aufbauenden Schularten; Orientierungsstufe

(vom 4. November 2015; zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.07.2019) **Auszug** 

## 3.4 Aufnahme in die Orientierungsstufe

- 3.4.1 Zum vorgesehenen Termin melden die Erziehungsberechtigten unter Vorlage der Grundschulempfehlung und der Bestätigungen der Grundschule (Anlage, Blatt 3 und 4) ihr Kind bei der Werkrealschule / Hauptschule, der Realschule, dem Gymnasium oder der Gemeinschaftsschule an. Erziehungsberechtigte, deren Kinder in Baden-Württemberg schulpflichtig sind, sind nicht verpflichtet, Zeugnisse und Halbjahresinformationen bei der aufnehmenden Schule vorzulegen. Hiervon unberührt bleiben die schulrechtlich durch Verordnung oder Schulversuchsregelungen auf der Grundlage des Schulgesetzes erfolgten Festlegungen. Danach gilt Folgendes:
- Am Deutsch-Französischen Gymnasium kann bei der Anmeldung die Vorlage der Halbjahresinformation Klasse vier gefordert werden.
- An Gymnasien k\u00f6nnen, soweit die Zahl der Anmeldungen die vorhandene Kapazit\u00e4t \u00fcbersteigt, f\u00fcr die Aufnahme in einen bilingualen Zug die Noten in Deutsch und Mathematik erfragt und zur Grundlage der Aufnahmeentscheidung gemacht werden.
- 3.4.2 Die aufnehmende Schule teilt der abgebenden Grundschule unter Verwendung der Anlage, Blatt 4 die Anmeldung mit.
- 3.4.3 Die Erziehungsberechtigten sind bei der Anmeldung, falls es gewünscht wird, von der weiterführenden Schule über den weiteren Bildungsweg ihrer Kinder zu beraten. Entspricht die Entscheidung der Erziehungsberechtigten für ihr Kind über die auf der Grundschule aufbauende Schulart nicht einer in der Grundschulempfehlung ausgesprochenen Schulart, kann die weiterführende Schule den Erziehungsberechtigten ein Beratungsgespräch anbieten.
- 3.4.4 Falls bei einzelnen Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens sowie in Mathematik die besonderen Fördermaßnahmen in Klasse fünf fortgesetzt werden sollen, teilt die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter der Grundschule mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten dies der aufnehmenden Schule formlos auf einem gesonderten Blatt mit (siehe Nummer 4.2).
- 3.4.5 Die besonderen Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Hinblick auf das Beratungs- und Entscheidungsverfahren vor Aufnahme in eine allgemeine Schule bleiben unberührt.

[Anmerkung: siehe hierzu im Bedarfsfall § 17 der Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote - SBA-VO) vom 8. März 2016]